

8. Gefahrenstellen und ihre Kennzeichnung,
9. Badeverbote,
10. Weisungsrecht des Aufsichtspersonals.

§5

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, alle für den Schwimm- und Badebetrieb notwendigen Rettungs- und Hilfsgeräte sowie Einrichtungen zur Ersten-Hilfe-Leistung materiell und finanziell zu planen und diese bereitzustellen (Anlage).

(2) Die Rettungs- und Hilfsgeräte sind ständig einsatzbereit zu halten. Sie müssen für alle Badenden sichtbar und an leicht erreichbarer Stelle aufbewahrt werden.

§ 6

Die Turn-, Sport- und Spielgeräte sind vor Beginn jeder Badesaison zu überprüfen und laufend instand zu halten.

§7

Arbeitsplätze, Verkehrswege und Fußböden sind unfallsicher anzulegen, zu erhalten und während der Dauer der Benutzung ausreichend zu beleuchten. Fußmatten und Läufer müssen aus hygienisch einwandfreiem und leicht zu reinigendem Material bestehen und sind zu befestigen.

§ 8

(1) Die Abgrenzung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil muß deutlich sichtbar und 1 m vor dem Beginn des Schwimmteils angeordnet sein. Das Material für die Absperrung muß korrosionsfrei sein und Verletzungsgefahren ausschließen. Absperrketten sind nicht zulässig. An der Absperrung zum Schwimmteil ist der Hinweis „Nur für Schwimmer“ und die Wassertiefe sichtbar anzubringen.

(2) In Schwimm- und Badeanlagen an natürlichen Gewässern (Binnen- und Boddengewässer und Ostseeküste) ist die seeseitige Schwimmgrenze gut sichtbar durch gelbe Bojen zu markieren. Der Abstand zwischen den einzelnen Bojen soll höchstens 100 m betragen.

(3) An den wasserbaulichen Anlagen (Buhnen, Molen, Brücken, Stege) sind Rettungsringe oder Rettungsbälle mit 15 m Wurfleine leicht erreichbar anzubringen. Besondere Gefahrenstellen im bzw. unter Wasser sind durch beschriftete Bojen zu markieren bzw. durch Hinweisschilder an Land zu kennzeichnen. Zu den Gefahrenstellen zählen u. a. alte Brücken- und Buhnenpfähle, Wracks, Felsen oder ständige Sogstellen im Bereich wasserbaulicher Anlagen.

§9

(1) Der Boden der Nichtschwimmer-, Lehrschwimm- und Durchschreitebecken sowie des Nichtschwimmerteils in Mehrzweckbecken, der umlaufenden Fußspülrinnen, die Oberfläche des Beckenumganges als auch die Trittstufen der Einsteigleitern, der Raststufen, der Startblöcke und der Treppen sind rutschfest zu gestalten.

(2) Schwimmanlagen müssen am Beckenrand entlang der Längsseiten durchlaufende Festhaltemöglichkeiten haben.

(3) Die Einsteigleitern ins Wasser müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Holme müssen aus korrosionsfreiem Material mit einem Durchmesser von etwa 5 cm bestehen. Ein Holm muß 75 cm und der andere 105 cm

über den Beckenrand bzw. bei Freibädern über die Stegoberfläche hinausragen. Die Trittstufen der Leitern müssen etwa 8 cm breit sein und mindestens 15 cm von der Wand abstehen. Der obere Auftritt muß bündig und ohne Zwischenraum mit dem Beckenumgang sein. Die Leitern müssen von Algenansatz frei gehalten werden. Einsteigleitern und Fußbodenroste dürfen nicht aus Holz sein.

III.

Schlußbestimmung

§10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1972

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Weißig

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Mindestforderungen
zur Ausstattung von Schwimm- und Badeanlagen
zur Vorbeugung von Unfällen
und Sicherung notwendiger Rettungsmaßnahmen
und Erster-Hilfe-Leistungen**

	ABC
Unfallhilfestelle im gesonderten Raum mit nachfolgender Ausstattung:	x x x
— 1 Medikamentenschrank, zweiteilig	
— 1 Mehrzweckschrank	
— 1 Tisch	
— 3 Stühle	
— 1 Waschgelegenheit	
— 1 Handtuchhalter	
— 1 Liege	
— 1 Trage	
— 1 Abfalleimer	
— 1 Unfalltagebuch und Unfallprotokolle	
Funk- oder Fernsprechanlage mit Amtsanschluß	x x x
Mundbeatmungsgerät	x x x
Für Krankentransportfahrzeug geeigneter Zufahrtsweg	x x x
Rettungsringe und -bälle (Ekazell orange)	x x x
Rettungsstange etwa 3 m	x x
Rettungsleine mit Gurt	x
Rettungsboot	x
Akustische und optische Signalmittel	
— Lautsprecheranlage	x x
— Batteriemegaphon	x x x
— Rufhorn bzw. Signalpfeife	x x x
— Dienstflagge	x x
— Sturmball	x